

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Verknüpfung der Verkehrsträger Fahrrad und ÖPNV: B+R Sammelantrag 2022/23 bei Hessen Mobil

§1

Mitglieder und Aufgaben

1. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain (Antragsteller) und die Stadt Bad Vilbel (Wetteraukreis) und die Stadt Usingen (Hochtaunuskreis). gründen eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416).
2. Im Geiste partnerschaftlicher Kooperation wollen alle Beteiligten zum Wohl der Bevölkerung, zur Verbesserung von Infrastruktur und zur Optimierung der Daseinsvorsorge beitragen.
3. Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist die Beschaffung, das Aufstellen und der Erhalt von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltepunkten des Schienenverkehrs zur Verbesserung der Mobilität im Rhein-Main-Gebiet an der Schnittstelle von Fahrrad und Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV), im öffentlichen Raum sowie auf dem Gelände von öffentlichen Einrichtungen.
4. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist offen für die Aufnahme weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe mitwirken möchten.

§ 2

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung der Mobilität innerhalb ihrer Kommunen, um damit die Mobilität im Rhein-Main-Gebiet insgesamt zu verbessern. Diese Vereinbarung erfasst die Verbesserung der Fahrrad-Infrastruktur; insbesondere an der Schnittstelle Fahrrad/Schiene und im öffentlichen Raum.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur gemeinsamen Bestellung und Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltepunkten des Schienenverkehrs und im öffentlichen Raum. Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitwirkung an der Antragstellung zur Bezuschussung dieser Fahrradabstellanlagen. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain verpflichtet sich, die Zuwendungsanträge federführend für alle Mitglieder zu unterzeichnen und bei den dafür zuständigen Landesbehörden einzureichen.

3. Die Stadt Bad Vilbel (Wetteraukreis) und die Stadt Usingen (Hochtaunuskreis) verpflichten sich, die in einer Nebenabrede festgesetzte jeweilige Anzahl von Radverkehrsanlagen gemeinsam zu bestellen, abzunehmen, aufzustellen, zu finanzieren und die Abrechnung samt Belegen dem Antragsteller Regionalverband FrankfurtRheinMain (§ 4 dieser Vereinbarung) zur Auszahlung der Landeszuwendung weiterzugeben.
4. Die Arbeitsgemeinschaft ist darauf angewiesen, dass Zahlungen für bestellte Leistungen unverzüglich erfolgen. Deshalb verpflichten sich alle Mitglieder nach Abnahme der Leistung zur sofortigen Zahlung. Die Kommune übernimmt somit auf eigene Kosten vorab die Zahlung.
5. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich an die Zweckbindungsfrist für investiven Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.1. Abs. (1), (2) und (4) - (12) Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität von fünfzehn Jahren zu halten.

§ 3

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, dieser ist gleichzeitig auch Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft. Die Vorsitzende führt die Geschäfte der kommunalen Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Regionalverband übernimmt die gemeinsame Beantragung der Fördermittel sowie alle damit verbundenen administrativen Aufgaben.
3. Der Regionalverband setzt nach öffentlicher Ausschreibung das Unternehmen in Kenntnis, das den Zuschlag erhalten hat. Die Beauftragung erfolgt einzeln durch die jeweilige Kommune.

§ 4

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die

Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Der Vertrag ist in sieben Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält je eine Originalausfertigung.

§ 5

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes. Die Basis hierfür bilden folgende Grundsätze:

1. Die allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vom Regionalverband FrankfurtRheinMain koordiniert und gemeinsam mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft abgestimmt. Grundsätzlich sollten immer alle Partner des Projektes genannt werden.
2. Pressemitteilungen (PM) des Projekts werden als Serviceleistung vom Regionalverband FrankfurtRheinMain erstellt. Vor dem Versand werden die PMs mit den Mitgliedern abgestimmt. Sie werden allen als PDF zur Verfügung gestellt, damit diese sie über eigene Verteiler oder die eigene Homepage streuen können.

§ 6

Dauer/Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft beschließen; insbesondere bei Wegfall des Zweckes der Arbeitsgemeinschaft. Spätestens mit der Auszahlung aller Fördergelder endet die Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Austritt einer Kommune aus der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist aus wichtigem Grund mit angemessener Frist möglich. Sofern der Austritt die Gefahr von finanziellen Nachteilen für andere Kommunen in Bezug auf die Auszahlung von gemeinsam beantragten Fördermitteln befürchten lässt, ist für ihn die Zustimmung der betroffenen Kommunen erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch alle Mitglieder in Kraft.

Für den Regionalverband FrankfurtRheinMain:

Frankfurt am Main, den _____

Rouven Kötter, Erster Beigeordnet

Für die Stadt Bad Vilbel:

Bad Vilbel, den _____

Sebastian Wysocki, Bürgermeister
Stad Bad Vilbel

Für die Stadt Usingen:

Usingen, den _____

Steffen Wernard, Bürgermeister
Stadt Usingen